



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Christoph Skutella, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

zum **Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Klimaschutzgesetz**
hier: **Empfehlungen an kommunale Gebietskörperschaften III**
Neufassung Art. 5 Abs. 2
(Drs. 18/7898)

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Landesamt für Umwelt unterstützt die kommunalen Gebietskörperschaften bei der Aufstellung örtlicher Klimaschutzprogramme und Anpassungsstrategien, indem es ortsbezogene Daten zu den Möglichkeiten nachhaltiger Nutzung erneuerbarer Energien erhebt, aufbereitet, fortschreibt und veröffentlicht.“

Begründung:

Obwohl gerade die Erstellung von Wärmekonzepten auf kommunaler Ebene Sinn ergibt, steht eine reine Empfehlung an die Kommunen, Klimaschutzprogramme und Anpassungsstrategien zu entwerfen, gegen den Sinn eines Gesetzes.

Jedoch erscheint eine Verpflichtung zur Erstellung von kommunalen Klimaschutzprogrammen als ebenso schwierig. Die großen Hebel für einen effektiven und vor allem effizienten Klimaschutz liegen auf europäischer und bundesdeutscher Ebene. Überteuerte Maßnahmen auf kommunaler Ebene mit ineffizienten Ergebnissen könnte die Akzeptanz für mehr Klimaschutz in der Bevölkerung vor Ort gefährden. Kommunen müssen hingegen in ihren entsprechenden Gremien individuelle Lösungen zur Bewältigung des Klimawandels finden, was besonders Anpassungsstrategien in den Mittelpunkt ihrer Anstrengungen rückt. Diese sind durchaus auf die jeweilige Kommune zu entwerfen. Daher sollten sie für die Aufstellung dieser Strategien durch das Landesamt für Umwelt mit entsprechenden Daten unterstützt werden.